

Sonderfachheft: Leserfragen zur Besteuerung von Kapitalvermögen bei Privatanlegern im Jahr 2013

2013 – die Besteuerung von Kapitalvermögen bleibt weiterhin ein heißes Thema

Nora Engel-Kazemi

Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Director Financial Services, Deloitte Wien



Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser! Obwohl die Einführung der KEST-Neu bzw. Vermögenszuwachssteuer schon einige Zeit zurückliegt (konkret: 1.4.2012) und das Steuerjahr 2013 keine großen steuerlichen Änderungen mit sich brachte, bleibt die Besteuerung einzelner Kapitalanlagen bei Privatpersonen ein spannendes Thema. Grundsätzlich ist zwischen Inlands- und Auslandsdepot zu unterscheiden:

- **Inlandsdepot:** Kapitalerträge und Kapitalgewinne aus Neubestand sind grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Ausnahme bestehen für nicht verbriefte Derivate, für die der Anleger keine KEST-Option ausgeübt

hat, sowie für nicht endbesteuerungsfähige Einkünfte, wie Einkünfte aus Alt- und Übergangsbestand, pauschal bewertete Einkünfte oder nicht KEST-fähige Einkünfte.

- **Auslandsdepot:** Sämtliche Kapitalerträge und Kapitalgewinne sind mangels KEST-Abzug durch die ausländische Bank in die Einkommenssteuererklärung 2013 aufzunehmen. Dies gilt für Alt-, Übergangs- und Neubestand. Unterschiedliche Steuersätze (25% Sondersteuersatz, Einkommenssteuertarifsatz) oder eine Steuerbefreiung (z.B. Verkauf von Altbestand) können zur Anwendung kommen. Einen Sonderfall stellen Depots in der Schweiz dar, sofern der Anleger für den

Abzug der abgeltenden Quellensteuer, die der österreichischen KEST nachgebildet ist, optiert hat. In diesem Fall ist eine Endbesteuerungswirkung gegeben, d.h. der Anleger muss diese Kapitaleinkünfte nicht mehr in seine Steuererklärung aufnehmen.

Im Folgenden werden aktuelle Leserfragen zu Steuerfragen bei Kapitalanlagen von Privatpersonen im Jahr 2013 beantwortet, wobei sich die steuerlichen Ausführungen auf den konkreten Sachverhalt und die aktuelle Steuerrechtslage beziehen. Es kann leider nicht ausgeschlossen werden, dass in Zweifelsfällen die Steuerbehörden oder Gerichte zu anderen Lösungen kommen können.

A. Alt-, Übergangs- und Neubestand – wichtige Unterscheidung für Zwecke der Gewinnbesteuerung und des Verlustausgleichs

Die nachstehende Tabelle fasst die Voraussetzungen für das Vorliegen der unterschiedlichen Bestände sowie die Besteuerung der Gewinne zusammen:

Gewinne aus Neubestand am Inlandsdepot fallen unter das KEST-Neu-Regime. Zu beachten ist jedoch, dass auch bestimmte Gewinne nach dem 31.3.2012 weiterhin vom Anleger im Rahmen der Steuererklärung zu erfassen sind. Dazu zählen insbesondere Gewinne aus dem Verkauf von Privatplatzierungen, Geschlossenen Immobilienfonds und nicht depotfähige Wertpapiere (nicht verbriefte Derivate, für welche die KEST-Option nicht ausgeübt wurde, Rohstoffe, Fremdwährungsgewinne, die nicht beim Verkauf von Wertpapieren erzielt werden).

Gewinne aus Neubestand am Auslandsdepot (außer Schweizer Depots) und Gewinne aus Alt- und Übergangsbestand sind anstelle eines KEST-Abzuges im Rahmen der Steuererklärung nach den Regelungen für Spekulationsgeschäfte zu behandeln, die eine Besteuerung nur innerhalb der Spekulationsfrist vorsehen, die für Altbestand ein Jahr beträgt, für Übergangsbestand hingegen de facto verewigt ist. Verkäufe von Altbestand außerhalb der Spekulationsfrist sind steuer-

frei, Verkäufe von Übergangsbestand immer steuerpflichtig.

Verluste aus Neubestand werden automatisch von der inländischen Bank für alle Depots eines Privatanlegers auf täglicher Basis berücksichtigt. Der Anleger erhält eine entsprechende **Bescheinigung** über den von der Bank vorgenommenen, depotübergreifenden Verlustausgleich. Verlust aus Neubestand am Auslandsdepot (außer Schweizer Depots mit abgeltender Quellensteuer) müssen vom Anleger im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt werden.

Die folgenden **Ausgleichsbeschränkungen** sind zu beachten:

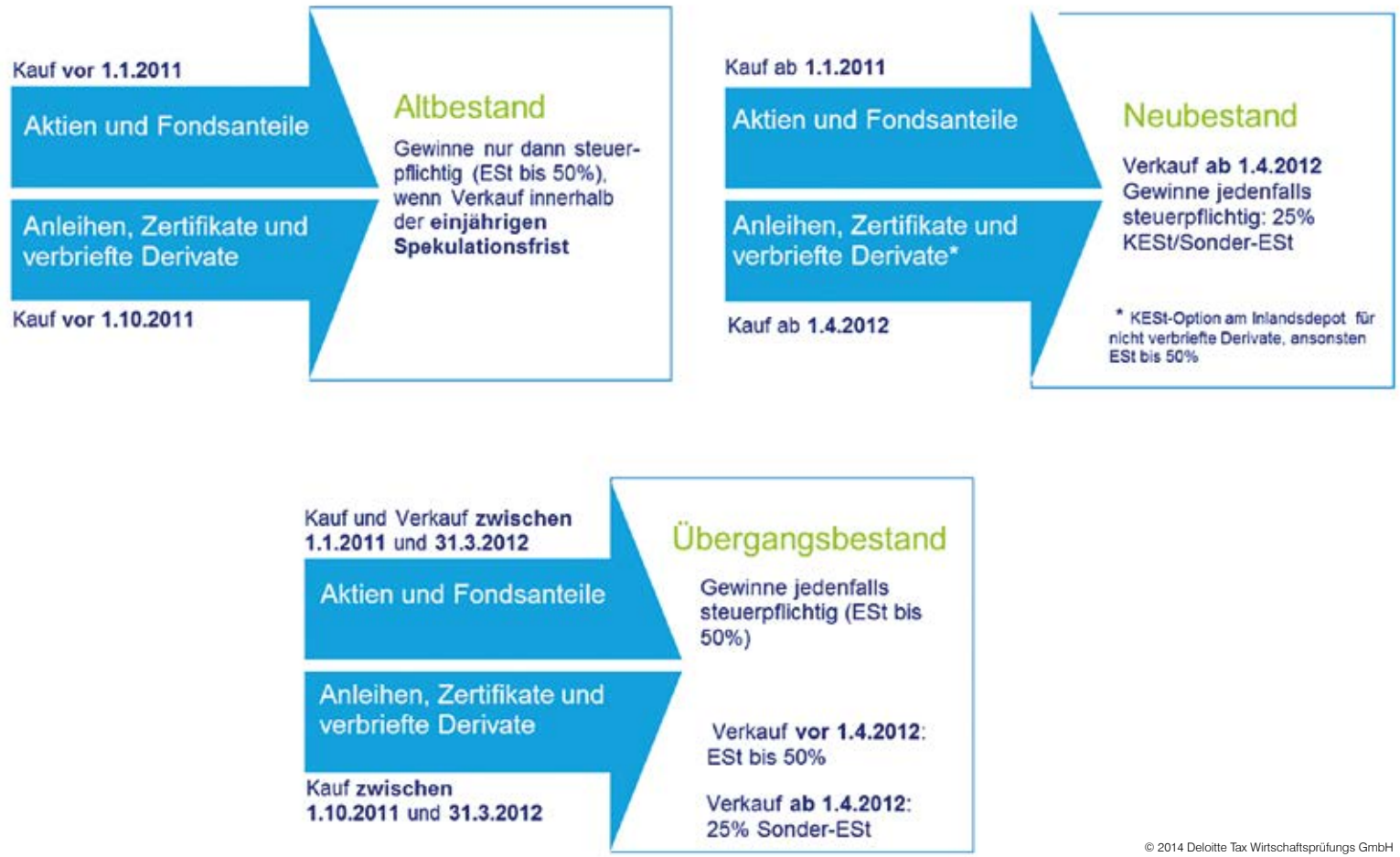
- Verluste können mit Gewinnen aus anderen Neubestandsanteilen, Dividenden, ausschüt-

tungsgleichen Erträgen aus Investmentfondsanteilen sowie Zinsen aus Neubestandsforderungswertpapieren (insbesondere Anleihen und Zertifikaten) ausgeglichen werden. Zinsen aus Alt- und Übergangsbestandspapieren und Zinsen aus Geldeinlagen bei Banken können nicht für den Verlustausgleich herangezogen werden.

- Der depotübergreifende Verlustausgleich gilt **nicht für Gemeinschaftsdepots** (sog. Und/Oder Depots) des Privatanlegers. In diesem Fall ist nur ein auf das Gemeinschaftsdepot begrenzter Verlustausgleich möglich.

- Weiters ist der depotübergreifende Verlustausgleich **für betrieblichen Zwecken dienende Depots des Anlegers und für Treuhanddepots ausgeschlossen.** Die auf diesen

Besteuerung von Gewinnen bei Alt-, Übergangs- und Neubestand bei einer österreichischen Privatperson





Depots erzielten Verluste kann der Steuerpflichtige nur im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigen.

- Verluste können auch nicht mit Gewinnen ausgeglichen werden, bei deren Berechnung sich die Bank **pauschaler Werte** bedienen musste, da z.B. die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht bekannt waren. Hat die Bank die Anschaffungskosten von Aktien und Fondsanteilen gemäß Wertpapier-Anschaffungskosten-Verordnung des BMF pauschal mit dem Kurswert zum 1.4.2012 angesetzt, sind diese Gewinne nicht vom Ausgleichsverbot umfasst.

Einen Verlustvortrag in Folgejahre kann die inländische Bank bei Neubestand nicht vornehmen. Der Anleger kann diese Verluste im Rahmen der Steuererklärung mit entsprechenden Gewinnen auf Depots bei anderen Banken im selben Jahr ausgleichen.

Werden **Altbestandsanteile** mit Verlust verkauft, so ist dieser **nur im Rahmen der Steuererklärung** des Anlegers ausgleichsfähig, wenn er steuerlich als Spekulationsverlust gilt. Verluste nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist können steuerlich gar nicht ausgeglichen werden. Somit kommen im Jahr 2013 nur mehr als steuerlich verwertbare **Spekulationsverluste aus dem Verkauf von Anleihen, Zertifikaten oder verbrieften Derivaten** in Betracht. Diese können ausgeglichen werden, allerdings nur mit 2013 erzielten Spekulationsgewinnen, nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers. Ein Verlustvortrag in Folgejahre ist ebenfalls nicht möglich.

Im Gegensatz zum Altbestand können beim **Übergangsbestand alle Verluste** im Rahmen der Steuererklärung **geltend gemacht werden**, da sie steuerlich unabhängig von der Behaltdauer als Spekulationsverluste gelten. Die Verlustausgleichsbeschränkungen, die beim Altbestand gelten, sind sinngemäß anzuwenden. Solche Verluste können nicht mit Gewinnen aus dem Verkauf von Wertpapieren des Neubestandes verrechnet werden.

B. Steuerliche Ausführungen zu den Leserfragen

1. Ich habe einen Put gekauft, um Aktienpositionen abzusichern. Dieser erlitt einen Totalverlust im Jahr 2013. Kann ich das gegen die KEST aus den Dividenden der Aktien rechnen?

Wurde der Put nach dem 31.3.2012 und die dazugehörigen abzusichernden Aktien nach dem 31.12.2010 vom Privatanleger gekauft, handelt es sich in beiden Fällen um **Neubestand**. In diesem Fall spricht nichts gegen eine **Verrechnung**, wobei noch zu unterscheiden ist, ob für die Put-Option als nicht verbrieftes Derivat bei der inländischen Bank eine KEST-Option ausgeübt wurde oder nicht. Wenn ja, spricht nichts gegen eine Verrechnung des Verlustes mit den Dividenden aus den Neubestandsaktien durch die inländische Bank im Rahmen des laufenden Verlustausgleichs.

2. Gold ist von der Mehrwertsteuer befreit. In Österreich wird Silber, egal ob Münzen oder Barren, mit 20 Prozent besteuert. Gibt es eine Möglichkeit, steueroptimiert in Silber zu veranlagen?

Im Umsatzsteuergesetz werden explizit **nur die Anlieferung von Anlagegold** (Barren Plättchen, Münzen), Anlagegold in Form von Zertifikaten und über Goldkonten gehandeltes Gold **von der Umsatzsteuer befreit**.

Ein **umsatzsteuerbefreites Investment in andere Edelmetalle ist nur indirekt über entsprechende Wertpapiere** möglich, d.h. verbrieftes Edelmetallpapiere oder -zertifikate, wobei darauf zu achten ist, dass diese Wertpapiere **nicht im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsvertrages** erworben werden, da für diesen Fall wiederum eine **Umsatzsteuerpflicht** gegeben ist, auch wenn die Wertpapierkäufe von der Bank gesondert abgerechnet werden. Unschädlich für Zwecke der Umsatzsteuer sind nur Verträge des Anlegers mit der Bank, bei denen der Kunde die einzelnen Kauf- und Verkaufentscheidungen selbst trifft. Zusätzlich können sich bei verbrieften Edelmetallpapieren oder -zertifikaten im Hinblick auf eine Steueroptimierung noch recht komplexe ertragssteuerliche Fragen ergeben. Je nach Ausgestaltung kann es sich beim konkreten Produkt u.U. steuerlich um einen Alternativen Investmentfonds oder einen risikogestreuten, transparenten ausländischen Investmentfonds handeln, bei dem jährliche ausschüttungsgleiche Erträge zu besteuern sind, selbst wenn keine Auszahlungen vorgenommen werden. Dies wäre im Einzelfall anhand der Produktbedingungen noch abzuklären.



3. Ich habe den Tipp bekommen, dass man hochverzinsten Anleihen, die man noch in den Nullerjahren gekauft hat, jetzt aus steuerlichen Gründen verkaufen soll. Ich habe zwar einen Kursgewinn, aber schenkt man damit nicht hohe Kupons her?

Anleihen, die vor dem 1.10.2011 gekauft wurden, gelten als **Altanleihen**. Bei Verkauf von Altanleihen sind **zunächst die im Veräußerungserlös enthaltenen Stückzinsen steuerpflichtig** – je nach Ort der Zahlstelle im In- oder Ausland: 25% KEST oder 25% Sondereinkommenssteuer im Rahmen der Steuererklärung. Bei Kauf der Altanleihe hatte der Kunde entsprechend auf die im Kaufpreis enthaltenen Stückzinsen eine Steuerbescheinigung erhalten und versteuert somit bei Verkauf nur die während der Behaltdauer erzielten (Stück-)Zinsen. Ein **danach verblei-**

bender Gewinn ist steuerfrei, da die einjährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen ist. Zu beachten ist weiters, dass Kupons aus Altanleihen (und auch aus Übergangsbestand) im Gegensatz zu Kupons aus Neubestandsanleihen nicht für einen laufenden Verlustausgleich mit anderen Kapitaleinkünften oder -gewinnen genutzt werden.

4. Cash or Share-Anleihen. Es werden bei negativer Entwicklung zur Tilgung Aktien geliefert: Wie ist der steuerliche Anschaffungswert, und muss der Anleger die Aktien verkaufen, um einen steuerlichen Verlust zu realisieren?

Auch hier ist wieder zu unterscheiden, ob es sich bei den Cash or Share-Anleihen um Neubestand (Kauf nach dem 31.3.2012) handelt oder nicht.

Bei **Neubestandsanleihen** ist die **Einlieferung der Aktien** im Verlustfall aufgrund einer Verordnung des BMF zunächst **steuerlich neutral**. Die **Anschaffungskosten** (ohne Anschaffungsnebenkosten wie z.B. Transaktionskosten oder Vermögensverwaltungsgebühr) **der Anleihe werden auf die eingelieferten Aktien übertragen**. Erst bei einer nachfolgenden **Veräußerung der Aktien** ist ein **positiver Unterschiedsbetrag** zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten je nach Ort der depotführenden Bank mit 25%iger KEST oder Sondereinkommenssteuer zu besteuern. Entsteht durch den Verkauf ein negativer Unterschiedsbetrag, so ist dieser Verlust mit bestimmten anderen Erträgen oder Gewinnen aus Wertpapieren (z.B. Kupons, Dividenden, Kursgewinne aus Neubestand) innerhalb des Kalenderjahres ausgleichsfähig.



5. Welche steuerlichen Auswirkungen hat meine Beteiligung an Crowdinvesting-Projekten?

Annahme: Es handelt sich dabei um nicht verbrieftes Unternehmensbeteiligungen, die steuerlich als Substanzgenussrechte qualifizieren, da sie im Bezug auf das gesamte Gesellschaftsvermögen eine Beteiligung am Gewinn und Verlust, am Vermögen und am Liquidationsgewinn der Körperschaft ermöglichen.

Substanzgenussrechte sind i.d.R. nicht verbrieftes Unternehmensbeteiligungen und steuerlich Aktien vergleichbar. Die **laufenden Auszahlungen** werden wie Dividenden behandelt und unterliegen entweder 25% KEST, wenn es sich um ein österreichisches Genussrecht handelt, **oder sind ansonsten mit 25% Sondereinkommenssteuer** im Rahmen der Steuererklärung zu erfassen. Bei österreichischen Substanzgenussrechten wird die 25% KEST direkt vom Unternehmen einbehalten.

Gewinne aus dem Verkauf von Substanzgenussrechten sind wie andere Kursgewinne aus Neubestandsaktien auch gemäß herrschender Steuerliteratur mit 25% Sondereinkommenssteuer im Rahmen der Steuererklärung zu besteuern. Mangels Verbrieftung und mangels Depotfähigkeit von Substanzgenussrechten kommt ein KEST-Abzug nicht in Betracht.

6. Folgende Frage: Wie sind Gewinne aus Devisengeschäften am Spot-Markt über diverse Handelsplattformen wie Oanda oder Dukascopy zu versteuern?

Mangels Verbrieftung kann kein KEST-Abzug erfolgen. Konvertierungsgewinne aus einem Fremdwährungsdarlehen/guthaben in eine andere zum Euro wechselkursstabile Fremd-



währung sind im Rahmen der Steuererklärung mit 25% Sondereinkommenssteuer zu erfassen. Wird von einem Fremdwährungsguthaben Geld behoben, liegt ebenfalls ein sondereinkommenssteuerpflichtiger Gewinn vor. **Nicht ganz klar ist, ob dies auch für Devisenkassengeschäfte gelten soll.** Die Einkommenssteuerrichtlinien des BMF sprechen bei Konvertierung bzw. Tausch von Fremdwährungsguthaben in EUR von einem **sondereinkommenssteuerpflichtigen Gewinn**. Dies wird ebenso in der Steuerliteratur argumentiert.

Im Gegensatz dazu ist ein Gewinn aus dem Tausch von Valuten (z.B. Dollarbanknoten gegen Euro-Banknoten) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist zum Tarifsatz steuerpflichtig, nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist hingegen steuerfrei.



7. Wie werden Dividenden von österreichischen Anlegern auf einem österreichischen Depot besteuert? (Unterschiede, ob Aktien aus den USA, DE oder Österreich am Depot liegen)

Dividenden in- und ausländischer Aktien, die von einem österreichischen Privatanleger bei einer österreichischen Bank gehalten werden, sind steuerlich beide mit 25% KESt, bezogen auf die Bruttodividende, belastet. Der Einbehalt der KESt erfolgt bei österreichischen Dividenden direkt durch die österreichische Gesellschaft bei Auszahlung der Dividende, bei ausländischen Dividenden durch die österreichische depotführende Bank des Anlegers. Bei ausländischen Dividenden können dabei bis zu 15% ausländische Quellensteuer (bezogen auf die Bruttodividende) auf die 25% KESt angerechnet werden, d.h. es wird nur mehr eine Rest-KESt erhoben. Werden im Ausland mehr als 15% einbehalten, so kann diese der Anleger (nicht aber seine Bank) im Ausland bei der Steuerbehörde mittels Antrag zurückfordern. Nimmt der Anleger dieses Recht nicht wahr, kann es bei ausländischen Dividenden mit einer Quellensteuer vor Ort von mehr als 15% zu einer höheren Steuerbelastung als 25% kommen.

Das folgende Beispiel mit Schweizer Dividenden soll die Anrechnung und Rückerstattung ausländischer Quellensteuern auf die KESt darstellen:

Ein österreichischer Privatanleger besitzt Schweizer Aktien auf seinem österreichischen Wertpapierdepot. 2013 wurde eine Bruttodividende von CHF 100 ausgeschüttet, von der in der Schweiz 35% Verrechnungsteuer (= CHF 35) einbehalten wurde. Die Bruttodividende unterliegt in Österreich 25% KESt, wobei die österreichische Bank 15% der Schweizer Verrechnungsteuer anrechnen kann und nur mehr 10% KESt (= CHF 10) einbehalten muss.

Der Anleger erhält somit eine Nettodividende i.H.v. 55 CHF (= CHF 100 – CHF 35 – CHF 10) von seiner österreichischen Bank gutgeschrieben. Die 20% nicht anrechenbare Schweizer Quellensteuer kann er mittels eigenem Antrag in der Schweiz rückfordern und hätte dann eine Nettodividende von 75 CHF, was einer effektiven Besteuerung von 25% entspricht.



8. Bitte um ein paar Worte zum einfachen selbstständigen Rückfordern von zu viel bezahlten Steuern ...

Es kommt darauf an, ob es sich um eine zu viel bezahlte KESt oder um ausländische Quellensteuer handelt. Bei Letzterer sei auf die Antwort zur Fragen 7 oben verwiesen; hier kann die Rückforderung nur im jeweiligen Quellenstaat vom Anleger selbst vor-

genommen werden, soweit die Steuer nicht auf die KESt oder Einkommenssteuer anzurechnen war. Rückforderungsformulare sind online auf der Homepage des BMF oder beim Wohnsitzfinanzamt erhältlich. Zu beachten ist, dass pro Land ein gesonderter Antrag zu stellen ist.

Handelt es sich um eine zu viel einbehaltene KESt, die die österreichische Bank nicht gutschreiben kann, weil sie z.B. mangels Nachweis bestimmter Umstände von einer pauschalen Bemessungsgrundlage für Zwecke des KESt-Abzuges ausgehen musste (z.B. fehlende Anschaffungskosten oder -daten), kann die zu viel einbehaltene KESt vom Anleger entweder in der Einkommenssteuererklärung oder, wenn keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, mittels gesondertem schriftlichen Antrag beim Wohnsitzfinanzamt erfolgen. Belege sind dabei vorab nicht mitzuschicken, das Finanzamt kann aber Rückfragen stellen und nach Belegen fragen, die dann vom Anleger nachzuschicken wären.

9. Was ist der steuerliche Automatismen-Unterschied, ob ich mein Depot bei einem inländischen oder bei einem ausländischen Broker führe?

Der Steuersatz (25% KESt oder Sondereinkommenssteuer) ist in beiden Fällen gleich. Beim Inlandsdepot werden jedoch die Erträ-



ge und Gewinne aus Neubestand mit 25% KESt-Abzug durch die Bank besteuert und bei Neubestandsverlusten wird ein depotübergreifender Verlustausgleich von der Bank durchgeführt, d.h. der Anleger hat nur in Ausnahmefällen (Alt- und Übergangsbestand, nicht KESt-fähige Einkünfte) eine Steuererklärung abzugeben.

Beim Auslandsdepot kommt es bis auf die Ausnahme eines Schweizer Depots, bei dem sich der Anleger für den Abzug einer abgeltenden Quellensteuer, die der KESt nachgebildet wurde, entschieden hat, zu keinem Steuerabzug. Der Anleger muss sämtliche Einkünfte aus dem Depot im Rahmen seiner Steuererklärung erfassen, hat dadurch zwar einen Zeitgewinn, aber mehr Aufwand. Der Anleger muss sich beim Auslandsdepot auch um die Anrechnung etwaiger ausländischer Quellensteuern selbst kümmern, bei einem Inlandsdepot erfolgt dies automatisch durch die österreichische Bank (siehe dazu das Beispiel bei der Antwort auf die Frage 6 oben).

10. Bei Erträgen und Gewinnen aus nicht verbriefen Derivaten kommt der Tarifsatz zur Anwendung, außer es gibt eine KESt-Option (= die Bank führt die 25%ige KESt automatisch ab). Meine Frage dazu: Wenn es keine KESt-Option gibt, d.h. wenn der Tarifsatz zur Anwendung kommt, ist es in diesem Fall möglich, Nebenkosten des Wertpapierhandels (Kauf- und Verkaufspesen, Depotgebühr, Kosten für Realtimekurse...) steuermindernd geltend zu machen, oder darf auch hier (wie bei der 25%igen KESt) kein Abzug der Nebenkosten erfolgen?

Dies ist nicht ganz eindeutig geregelt, aber das gesetzliche Abzugsverbot von sog. Werbungskosten (z.B. Bankspesen) bei der Besteuerung von Kapitalvermögen bezieht sich vom Wortlaut her grundsätzlich auf KESt- oder sondereinkommenssteuerpflichtige Einkünfte, nicht auf normal tarifsatzpflichtige Einkünfte (bis zu 50% Steuersatz). Daher kann argumentiert werden, dass ein Abzug von Spesen bei tarifsatzsteuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen möglich wäre.

11. Was sind schwarze Investmentfonds und wie erfolgt die Besteuerung?

Schwarze oder auch intransparente Investmentfonds bzw. Nichtmeldefonds genannt sind Investmentfonds, die keinen Steuervertreter in Österreich bestellt haben, der die steuerpflichtigen Fondserträge (einmal jährlich die sog. ausschüttungsgleichen Erträge und etwaige Ausschüttungen) an die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) meldet. Meist finden sich schwarze Investmentfonds im Bereich exotischerer Fonds, wie z.B. Hedgefonds oder Dachfonds aus nicht EU-Staaten, die Anleger meist selbst in ihr Depot einliefern lassen und nicht über Empfehlung eines Finanzinstitutes erwerben. Im Fall schwarzer Fonds sind die ausschüttungsgleichen Erträge (agE) nach einer im Gesetz vorgesehene Formel wie folgt zu ermitteln:

- 90% der Wertsteigerung des Fonds während



des Kalenderjahres, mindestens aber 10% des Fondswertes zum 31.12. eines jeden Jahres. Diese pauschalen agE muss der Anleger bei Depotführung im Ausland in seiner Steuererklärung mit 25% Sondereinkommenssteuer besteuern, oder es erfolgt ein KESt-Abzug durch die inländische Bank im Fall eines inländischen Wertpapierdepots.

- Bei Neubestand von schwarzen Fonds (Käufe nach dem 31.12.2010) erhöht die österreichische depotführende Bank des Anlegers die steuerlichen Anschaffungskosten des Anlegers jährlich nach Ver-KEStung der pauschalen agE, um zu verhindern, dass bei Verkauf des schwarzen Fonds ein zu hoher Gewinn bzw. zu geringer Verlust besteuert wird.

Auf der Homepage der OeKB findet sich unter www.profitweb.at eine Liste derjenigen Fonds, die einen Steuervertreter in Österreich bestellt haben, der die tatsächlichen agE, die i.d.R. geringer als die pauschalen agE sind, berechnet und meldet. Diese Fonds sind daher steuerlich nicht schwarz, sondern gelten als transparente oder Meldefonds.



ABOUT ...



Liebes Börse Social Network! Vor zwölf Monaten hatte Deloitte-Expertin Nora Engel-Kazemi via Sonderfachheft 1 (<http://www.christian-drastil.com/sonderfachheft1/>) Licht ins Dunkel des damals „neuen grossen Privatanlegerrätsels“ namens WP-KESt gebracht. Es wurde mit mehr als 100.000 Downloads die meistgeklickte aller Fachheft-Ausgaben. Danke an Nora. Und grossen Dank auch, dass es nun ein Update gibt. Denn seitdem ich als „Börse Social Networker“ T-Shirts trage, erreichen mich via Facebook & Co. noch viel mehr Leserfragen. Ich bin sicher, dass die Beantwortung dieser Fragen einen Vierseiter geschaffen hat, der nicht nur aus steuerlichen Gesichtspunkten interessant ist, sondern auch die Investmentvielfalt aufzeigt. Viel Lesespass und Nutzen!

Christian Drastil, Herausgeber



12. Ich habe ein Gemeinschaftsdepot mit meiner Enkelin. Wie kann ich die im Jahr 2013 angefallenen Verluste steuerlich geltend machen?

Zunächst einmal ist zu unterscheiden, ob es sich um **Buchverluste** oder **tatsächlich realisierte Verluste** durch den Verkauf von Wertpapieren oder Derivaten handelt. Steuerlich sind im Jahr 2013 nur realisierte Verluste relevant, wenn sie aus Neubestand oder Übergangsbestand von Anleihen/Zertifikaten/Derivaten stammen. Verluste aus Altbestand sind 2013 steuerlich aufgrund der bereits abgelaufenen Spekulationsfrist steuerlich nicht verwertbar bzw. Verluste aus Aktien und Fondsübergangsbestand konnten nur im Jahr 2012 berücksichtigt werden.

Weiters ist bei einem Gemeinschaftsdepot, wo mehrere Personen verfügungsberechtigt sind, nur eine **quotale Berücksichtigung der steuerlich relevanten Verluste möglich**, d.h. je nachdem, über welche Quote der jeweilige Depotinhaber an den Wertpapieren verfügt, in diesem Ausmass können Verluste im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht werden. Die jeweilige Quote ist oft in der Praxis schwer ermittelbar. Zu berücksichtigen ist, dass selbst im Fall eines inländischen Gemeinschaftsdepots kein automatischer Verlustausgleich innerhalb des Gemeinschaftsdepots bzw. depotübergreifend mit anderen Depots der Gemeinschaftsdepotinhaber vorgenommen werden kann.

13. Wie erfolgt die Besteuerung von Bitcoins?

Bitcoin ist eine Form von **virtuellem Geld**, auch Kryptowährung genannt, dessen Einheiten, die sog. Bitcoins, dezentral in einem Computernetzwerk verwaltet werden. Dieses Netzwerk wird aus Teilnehmern gebildet, die einen Bitcoin Client ausführen und sich über

das Internet verbinden. Bitcoins können elektronisch beliebig zwischen den Teilnehmern überwiesen werden. Ihr Besitz wird durch den Besitz kryptografischer Schlüssel nachgewiesen. Jede Transaktion von Geldeinheiten wird mit einer digitalen Signatur versehen und in einer öffentlichen, vom gesamten Netzwerk betriebenen Datenbank aufgezeichnet. Bitcoin ist somit weder Geld im herkömmlichen Sinn noch E-Geld und es bestehen derzeit noch diverse ungeklärte rechtliche Fragen.



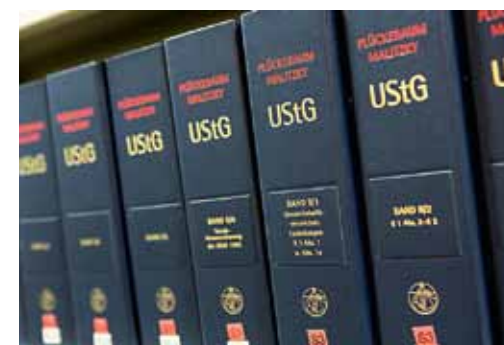
Ebenso ist die **steuerliche Behandlung in Österreich derzeit nicht geklärt**. Es kann angenommen werden, dass etwaige realisierte Kurssteigerungen steuerlich ebenso behandelt werden wie die Kurssteigerungen von Devisen oder Valuten im herkömmlichen Sinn, also im Rahmen der Steuererklärung des Anlegers zu besteuern sind. Ob der Sondereinkommenssteuersatz zur Anwendung kommt oder der Tarifsatz i.V.m. mit einer Steuerbefreiung nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist (ähnlich der derzeit in Deutschland diskutierten Besteuerung), ist derzeit noch offen.

14. Welche Unterschiede gibt es bei der Besteuerung von Depots in Österreich und der Schweiz? Worauf ist zu achten?

Seit Inkrafttreten des Steuerabkommens mit der Schweiz mit 1.1.2013 haben **österreichische Anleger mit einem Depot in der Schweiz die Möglichkeit, für den Abzug der KESt nachgebildeten abgeltenden Quellensteuer von 25% zu optieren**, die dann die Schweizer Bank von den Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen ähnlich der österreichischen Bank einbehält. Die derart besteuerten Einkünfte haben, soweit auch eine KESt in Österreich Endbesteuerungswirkung hätte, eine abgeltende Wirkung, d.h. diese Einkünfte müssen nicht in die Steuerklärung des Anlegers aufgenommen werden. Ermächtigt der Anleger die Schweizer Bank explizit, seine Einkünfte an die zuständigen österreichische Steuerbehörde (BMF) zu melden, nimmt die Schweizer Bank anstelle des Abzugs der 25% Quellensteuer eine detaillierte jährliche Meldung über die am Depot erzielten Erträge und Gewinne vor. Die gemeldeten Einkünfte sind dann vom Anleger im Rahmen seiner Einkommenssteuererklärung zu besteuern.

Obwohl das Ziel der Einführung der 25%igen Schweizer Quellensteuer die Gleichstellung mit der von österreichischen Banken einzubehaltenden 25% KESt war, gibt es doch im Detail gewisse **Unterschiede**:

- Der Altbestandsschutz gilt nur für Aktien und Fondsanteile, d.h. sämtliche Bestände an übrigen Finanzanlagen (Anleihen, Zertifikate und Derivate) werden wie Neubestand behandelt und der 25% Schweizer Quellensteuer unterworfen.
- Beim Verlustausgleich gibt es grundsätzlich keine Beschränkungen betreffend Erträge und Gewinne aus Neubestand (siehe dazu die österreichischen Verlustausgleichsbeschränkungen unter Teil A oben). Gewinne aus Altbestand und Einkünfte aus Gemeinschaftskonten können aber ebenfalls nicht mit Verlusten ausgeglichen werden.
- Derivate werden in jedem Fall, auch ohne explizite Option des Kunden für nicht verbriefte Derivate wie in Österreich, 25% abgeltender Quellensteuer unterworfen, eine Aufnahme in die Steuererklärung des Anlegers ist nicht mehr erforderlich.
- Für bestimmte Zinseinkünfte werden in der Schweiz vorrangig 35% EU-Quellensteuer einbehalten, diese Einkünfte sind dann von der 25% Schweizer Quellensteuer ausgenommen. Die 35% EU-Quellensteuer kann vom Anleger in Österreich zurückgefordert werden, sofern diese Zinseinkünfte in die Steuererklärung aufgenommen werden. Die mit 35% besteuerten Zinsen stehen aber für einen Verlustausgleich mit anderen Einkünften durch die Schweizer Bank zur Verfügung.



15. Was ist die Finanztransaktionssteuer? Worauf wird sie eingehoben?

Derzeit gibt es **keine Finanztransaktionssteuer (kurz: FTT) in Österreich**. Einige EU-Mitgliedsstaaten erheben derzeit diese Art von Steuer (z.B. Frankreich, Italien) auf Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und ausgewählten Derivaten.

Auf EU-Ebene gibt es seit 14. Februar 2013 einen Richtlinienentwurf der EU-Kommission zu einer geplanten Einführung einer Finanztransaktionssteuer in den 11 partizipierenden Mitgliedsstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien). Der Richtlinienentwurf sah ursprünglich eine Umsetzung der FTT in das jeweilige nationale Recht der 11 partizipierenden Mitgliedsstaaten bis Ende September 2013 und ein Inkrafttreten der FTT mit 1. Jänner 2014 vor. Zurzeit ist aber das Konsultationsverfahren auf EU- und internationaler Ebene immer noch nicht abgeschlossen, und es werden zurzeit insbesondere Details zu möglichen Steuerbefreiungen und technische Aspekte zum Einbehalt der FTT diskutiert. Die **weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten**.



IMPRESSUM



Akademie

Wiener Börse

Seminar: Steuern bei Wertpapiergeschäften 6. Mai 2014 in Wien

mit Mag. Nora Engel-Kazemi, Deloitte Wien

- Allgemeine Grundsätze
- Grundsätze bei der Besteuerung von Kapitalanlagen
- Besteuerung ausgewählter Kapitalanlagen bei Privatpersonen und Kapitalgesellschaften
- Aktien und Anleihen
- In- und ausländische Investmentfonds
- Indexzertifikate mit und ohne Kapitalgarantie
- Cash-or-Share-Anleihen
- Hebelzertifikate
- Optionen etc.

Jetzt informieren

Info: www.wienerbourse.at/steuern-bei-wertpapiergeschaeften.html

